

SATZUNG



des Museumsvereins im Schloß Pymont e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Museumsverein im Schloß Pymont e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Bad Pymont.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Museums im Schloß Bad Pymont
 - bei der Sammlung und Erhaltung von Zeugnissen zur Kunst-, Kulturgeschichte, Geschichte und Volkskunde Bad Pymonts;
 - bei der Förderung des Interesses an den bildenden und angewandten Künsten;
 - bei der Wahrnehmung des Bildungsauftrages im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sowie der Forschungs- und Publikationstätigkeit;
 - bei allgemeinen kulturellen Veranstaltungen.
3. Der Vereinszweck wird durch Unterstützung des Sammlungs-, Erhaltungs-, Präsentations- und Bildungsauftrages des Museums im Schloß verwirklicht, insbesondere durch die Bereitstellung von Geldmitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden
 - zur Förderung der Sammeltätigkeit;
 - zur Aktivierung der Öffentlichkeitsarbeit, vor allem zur Durchführung von Veranstaltungen wie Sonderausstellungen, Führungen, Vorträgen, Exkursionen;

- zur Verstärkung der museumspädagogischen Arbeit im Hinblick auf Kindergärten, Schulen sowie freie Kinder- und Jugendgruppen;
- zur Unterstützung der Forschungs- und Publikationstätigkeit;
- zur Absicherung von kulturellen Veranstaltungen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Vereinszwecke (§ 2) zu unterstützen bereit ist.
2. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben, der über sie entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.
4. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung trotz zweifacher Mahnung mit mehr als dem Mindestbeitrag für 1 Jahr im Rückstand sind, können von der weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Eine Verrechnung des Beitragsrückstandes mit ggf. für frühere Geschäftsjahre gezahlten höheren Beiträgen oder Spenden findet nicht statt. Es entscheidet der Vorstand und auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge in der Höhe, zu der sie sich verpflichtet haben. Über die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres für das beginnende Geschäftsjahr fällig.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die im 1. Quartal abgehalten werden soll.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes berufen werden. Sie sind auf zu begründendes Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder innerhalb von 8 Wochen einzuberufen.
3. die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung, von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet, maßgebend ist insoweit die Reihenfolge in § 8 Ziff. 1.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB nehmen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied wahr.

2. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen auch Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann weitere Personen zu Vorstandssitzungen als Fachberater hinzuziehen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung die ergänzende Zuwahl für den Rest der Amtsperiode vor. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden auf weniger als drei, so ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können, wenn kein Mitglied widerspricht, bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Der Vorstand kann für bestimmte Arten von Rechtshandlungen aus seiner Mitte einen Geschäftsführer bestimmen.

§ 9

Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat ist bei wichtigen Angelegenheiten mindestens jedoch zweimal im Jahr, vom Vorstand zu hören. Er hat beratende Funktion. Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen aus den Reihen der Mitglieder.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Zweck des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder neu bestimmt werden. Das gilt auch für die Auflösung des Vereins.

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Pyrmont, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Bad Pyrmont, 25. November 1987